

Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

1. Getätigte Umsätze

Für jede Lieferung oder Leistung, die ein Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens erbringt, ist Umsatzsteuer an das Finanzamt (FA) abzuführen (Ausnahme: steuerfreie Umsätze, wie z. B. Vermietung, Versicherungsvermittlung usw.). Der Steuersatz beträgt zzt. 19% bzw. 7% (ermäßigter Satz).

Eine Rechnung des Unternehmens muss deshalb z. B. im Jahr 2011 wie folgt aussehen:

Entgelt für ...	1.500,00 €
Umsatzsteuer 19%	285,00 €
	<hr/>
Summe	<u>1.785,00 €</u>

2. Erhaltene Umsätze

Jede Lieferung oder Leistung, die der Unternehmer von einem anderen Unternehmer erhält, ist – sofern keine Steuerbefreiung vorliegt – bei dem anderen Unternehmer ebenfalls steuerpflichtig. Der Empfänger dieser Lieferung oder Leistung kann die an den anderen Unternehmer gezahlte Umsatzsteuer (die sogenannten Vorsteuer), von seiner eigenen (an das FA zu zahlenden) Umsatzsteuer abziehen.

Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist es, dass eine ordnungsgemäße Rechnung des anderen Unternehmers vorliegt. Mit Ausnahme einer Rechnung über Kleinbeträge (bis 150 € brutto) muss die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen sein.

Beispiel: Eine ordnungsgemäße Rechnung eines anderen Unternehmers über € 1.190,00 (brutto) enthält – und muss dies ausweisen – € 190,00 (19/119 von € 1.190,00) Vorsteuer.

3. Umsatzsteuervoranmeldung

Unterstellt die beiden in den Beispielen genannten Geschäftsvorfälle wären die einzigen im Voranmeldungszeitraum, hätte der Unternehmer 285 € abzüglich 190 € = 95 € an das FA abzuführen.

Der Voranmeldungszeitraum ist entweder der Kalendermonat, das -vierteljahr oder das -jahr. Für Existenzgründer ist stets der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum. Die Voranmeldung ist jeweils zum 10. des Folgemonats abzugeben. Bei einer sogenannten Dauerfristverlängerung verschiebt sich der Abgabezeitpunkt um einen Monat. Genaueres erhalten Sie von uns mitgeteilt.

4. Ausnahme von der Besteuerung

Ein Unternehmen, das im gesamten Kalenderjahr nicht mehr als € 17.500,-- Umsätze erzielt *und* in den Rechnungen keine Umsatzsteuer getrennt ausweist, braucht keine Umsatzsteuer an das FA zu zahlen. Es ist folglich von der Abgabe der Voranmeldungen befreit.

Bei einer Geschäftsgründung im Laufe des Jahres, ist der Umsatz auf ein volles Jahr hochzurechnen.

5. Ausland

Die Umsatzbesteuerung in Verbindung mit dem Ausland ist z. T. äußerst komplex. Bitte sprechen Sie uns ausnahmslos darauf an, sollten solche Sachverhalte bei Ihnen erstmals auftreten.

Gesonderte Information zum sog. MwSt-Paket sind in einem weiteren Dokument beigelegt.